Antrag des Bauamtes vom 05.08.2020
auf Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 44.833,69 EURO
auf der Haushaltsstelle 541000. 78510000 Gemeindestraßen – Auszahlungen Tiefbaumaßnahmen - Investition 541.000.11.205 – Gehweg Eisenbahnstraße

---

Prüfung der Voraussetzungen durch die Kämmerei

Die vorgenannte außerplanmäßige Auszahlung ist aus den im Antrag dargestellten Gründen gem. § 105 (1) KVG LSA zulässig.

Rechtsgrundlage dieses Verfahrens ist die Dienstanweisung Nr. 30 zur Leistung von über-/ außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 105 KVG LSA.

Außerplanmäßig sind Ausgaben, die über den für einen bestimmten Zweck im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Betrag hinausgehen. Im Investitionsplan des Haushaltsjahres 2020 stehen auf dem Produktsachkonto 541000.78510000 Haushaltsmittel in Höhe von 114.265,41 € zur Verfügung. Diese setzen sich aus dem Haushaltsansatz 2020 (116.000 €), den Haushaltsresten (2.143,41 €) abzgl. der bereits gebundenen Mittel (3.878,00 €) zusammen.
Das beiliegende Angebot für die Maßnahme beziffert die Investition mit 159.099,10 €.

Nach Punkt 4.1 der Dienstanweisung Nr. 30 i. V. m. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau trifft der Haupt- und Vergabeausschuss die Entscheidung über die Anträge zu über-/ außerplanmäßigen Ausgaben in dieser Höhe. Da die nächste Sitzung des Haupt- und Vergabeausschusses voraussichtlich am 22.09.2020 stattfindet, wird dem Gemeinderat die beigefügte Beschlussfassung vorgelegt.

Die Beantragung obliegt dem mittelbewirtschaftenden Amt in Abstimmung mit dem jeweiligen Amtsleiter.
Beantragt wurde die Genehmigung von Frau Senftleben (Amt 307) mit Zustimmung von Herrn Weiß.

Die überplanmäßige Ausgabe muss zur Erfüllung der Voraussetzungen nicht vorhersehbar sein.
Im Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens lagen lediglich zwei Angebote vor. Um das günstigste Angebot beauftragen zu können, ist die vorläufige Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln erforderlich. Der letztendliche Eigenanteil der Gemeinde Schkopau für dieses Projekt steigt jedoch nicht.

Die Maßnahme muss nach § 105 Abs. 1 KVG unabweisbar sein.
Da dieses Projekt in Zusammenarbeit mit dem Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH gefördert wird, kann die Maßnahme nicht verschoben werden.

Nach Punkt 6.3 der Dienstanweisung Nr. 30 muss das antragstellende Amt einen Vorschlag zur Deckung unterbreiten.
Im Antrag wird die Deckung durch Minderauszahlungen bei den zahlungswirksamen Personalaufwendungen im Produkt Kindertagesstätten vorgeschlagen. Dort wurden im ersten Halbjahr 2020 Einsparungen in entsprechender Höhe verzeichnet. Gemäß § 18 Abs. 4 KomHVO können zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. C und d erklärt werden.

Dem Deckungsvorschlag kann somit zugestimmt werden.

Weitere Verfahrensweise:

- Die Deckung der erforderlichen Haushaltsmittel erfolgt aufgrund von Minderauszahlungen auf der Haushaltsstelle
  365100.50120000 Kindertagesstätten - Personalaufwendungen

  Dem Deckungsvorschlag wird somit Folge geleistet. Die Haushaltsmittel werden bei der vorgenannten Haushaltsstelle entsprechend mit einer Verfügungssperre versehen.

- Die Entscheidung über die Bewilligung der überplanmäßigen Auszahlung obliegt gemäß § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau dem Haupt- und Vergabeausschuss. In diesem Fall trifft der Gemeinderat die Entscheidung

- Auf die Dienstanweisung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben vom 06.12.2011 wird verwiesen.

Schkopau, den 14.08.2020

Amtsleiterin

Schkopau, den

Bürgermeister